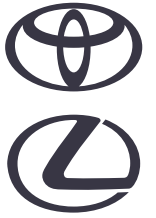


TLHV

BERATEN. BEGLEITEN. GESTALTEN.



Die Satzung vom Toyota & Lexus Händler Verband e.V.

Stand 2024



INHALT

§1_Zweck und Aufgaben des Verbandes	4
§2_Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes	5
§3_Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	6
§4_Organe des Verbandes	8
§5_Wahl der Delegierten	8
§6_Delegiertenversammlung	10
§7_Vorstand	12
§8_Geschäftsführung des Verbandes	14
§9_Auflösung des Verbandes	15

§ 1_Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Verband ist ein Zusammenschluss von deutschen TOYOTA-Vertrags-
händlern und sonstigen autorisierten TOYOTA-Vertragspartnern auf frei-
williger Basis. Er hat folgende Aufgaben:

1. Geltendmachung und Vertretung der Interessen der TOYOTA-Vertrags-
händler und sonstigen autorisierten TOYOTA-Vertragspartnern, die ge-
mäß § 3 Mitglied des Verbandes sein können („Vertragspartner“), als
Gesamtheit seiner Mitglieder u.a. gegenüber der TOYOTA Deutschland
GmbH, der TOYOTA Motor Europe, der TOYOTA Kreditbank GmbH oder
sonstige mit diesen verbundenen Unternehmen, den Behörden und dem
Zentralverband des Kfz-Gewerbes, den europäischen Dachverbänden
(z.B. ETDA) sowie dem Automobilvertrieb nahestehende Unternehmen
wie beispielsweise DAT, TÜV, Dekra oder mobile.de. Insbesondere gehört
die Wahrnehmung der in den TOYOTA-Verträgen oder in gesonderten
Vereinbarungen niedergelegten Mitwirkungsrechte der Vertriebsorgani-
sation mit dem Ziel einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu seinen
Aufgaben.
2. Unterstützung seiner Mitglieder sowie der TOYOTA Deutschland GmbH/
TOYOTA Motor Europe bei der Sicherung und dem Aufbau der gemeinsa-
men Marktposition.
3. Austausch von kaufmännischen, wirtschaftlichen und technischen
Erfahrungen, soweit diese fabrikatspezifisch und zum Nutzen der
Kunden, der TOYOTA-Vertragshändler und Vertragspartner sowie der
TOYOTA Deutschland GmbH / TOYOTA Motor Europe sind.
4. Erarbeitung und Weitergabe von Empfehlungen der Organe sowie
der Ausschüsse des Verbandes an die TOYOTA Deutschland GmbH/
TOYOTA Motor Europe.
5. Der Verband verfolgt nicht die Zwecke eines gewerblichen Unternehmens
oder eines Kartells. Sein Betrieb ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
6. Die Mittel des Verbandes sind ausschließlich zur Erreichung des Ver-
bandszwecks zu verwenden. Ihre Verteilung an die Mitglieder ist ausge-
schlossen. Die Regelung des §9 Abs. 2 bleibt unberührt.
7. Förderung der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder und der ihnen

angeschlossenen Unternehmen gemäß §8 Abs. 3 Nr. 2 UWG und §3 Abs.
1 Nr. 2 UKlaG, insbesondere durch Aufklärung und Belehrung sowie ggf.
im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Rechtspflege, den
unlauteren Wettbewerb und mit den §§307 bis 309 BGB nicht zu verein-
barende Allgemeine Geschäftsbedingungen zu bekämpfen.

8. Die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der TOYOTA
Deutschland GmbH sowie sonstiger unter §1 Absatz 1 erfassten Unter-
nehmen im Falle von Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen
der TOYOTA Deutschland GmbH oder dieser Unternehmen, die geeig-
net sind, die wirtschaftliche Ertragskraft der Mitglieder beim Vertrieb
der Vertragsware und/oder bei der Erbringung von Service- und sons-
tigen Dienstleistungen zu fördern oder zu beeinträchtigen (insbeson-
dere bei Margen- und anderen Leistungsvereinbarungen). Der Verband
ist im Falle eines entsprechenden Entscheides der Delegierten- oder
Mitgliederversammlung (§6) berechtigt, die Interessen seiner Mitglie-
der auch mit dafür notwendigen rechtlichen Schritten, insbesondere
Zivilklagen und Beschwerden unter anderem vor den Kartellbehörden,
gegenüber oder mit der TOYOTA Deutschland GmbH oder eines mit ihr
verbundenen Unternehmen durchzusetzen.
9. Der Verband ist Mitglied im „Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeug-
gewerbe e. V. (ZDK)“ und in der „European TOYOTA Dealers' Association
(ETDA)“.

§ 2_Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen:

„Verband der Toyota und Lexus Händler Deutschlands e.V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

2. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3_Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden als

ordentliche Mitglieder:

- a) jeder TOYOTA-Vertragshändler in der Bundesrepublik Deutschland
- b) Besitzt ein TOYOTA-Vertragshändler mehrere TOYOTA-Standard-Händlerverträge für mehrere Betriebe, so besteht eine eigenständige Mitgliedschaft für jeden einzelnen Betrieb mit allen Rechten und Pflichten (siehe hierzu § 5 Ziff. 2.),
- c) Toyota-Touch-Betriebe
- d) 1S-Betriebe (eigene Vertragswerkstatt mit zusätzlichem Anschluss an einen Vollhändler / 3S-Betrieb für Neufahrzeugvertrieb)
- e) jede autorisierte TOYOTA-Vertragswerkstatt. Dabei ist jeder Standort als Einzelmitglied zu betrachten. Besitzt ein Händler mehrere Vertragswerkstätten wird der Mitgliedsbeitrag saldiert.

fördernde Mitglieder:

natürliche und juristische Personen. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht gemäß § 5 und können in den Organen des Verbandes kein Amt bekleiden.

2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich über die Geschäftsstelle beim Vorstand. Die Aufnahme gilt mit der Bestätigung des Vorstands als erfolgt. Erfolgt eine Anmeldung zur Mitgliedschaft durch einen Toyota-Händler und Vertragspartner, so erwirbt dieser Toyota-Händler und Vertragspartner zugleich mehrere eigenständige Mitgliedschaften, wenn er mehrere Toyota-Standort-Handelsverträge für mehrere Betriebe innehat.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit der Beendigung des jeweiligen unter § 3 Abs. 1 a) genannten Vertragswerkes, sofern der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes nichts anderes beschließt,

- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich ist und per Einschreiben erfolgen muss,
- c) durch Ausschlusserklärung des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes; als wichtiger Grund wird insbesondere angesehen
 - i. jedes Zuwiderhandeln gegen wesentliche Verbandsinteressen,
 - ii. wiederholte Schädigung des Ansehens des Verbandes bzw. seiner Organe gem. § 4.

Die Ausschlusserklärung des Vorstandes ist mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch muss binnen vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen. Ein Mitglied, das von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch macht, kann den Ausschluss auch nicht vor einem ordentlichen Gericht anfechten. Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem Verband ist der Vorstand nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu behandeln.

4. Der Mitgliedsbeitrag ermittelt sich wie folgt:
 - TOYOTA-Händler und Vertragspartner inklusive Toyota-Touch-Betriebe:
 - Grundbetrag;
 - zzgl. flexibler Betrag auf Basis der zugelassenen Neufahrzeuge des Vorjahres;
 - TOYOTA-Vertragswerkstatt sowie 1S-Betrieb:
 - Grundbetrag.

Grundbetrag und Höhe des flexiblen Betrags werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag binnen eines Monats nach Zugang der Rechnung zu entrichten. Bei Neumitgliedschaft ist der Betrag anteilig innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt zu zahlen.

6. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Beitrages mehr als drei Monate in Rückstand und wird der Beitrag trotz Aufforderung nicht binnen eines weiteren Monats gezahlt, ruht die Mitgliedschaft. Danach entscheidet der Vorstand mit Mehrheit über einen Ausschluss des Mitgliedes gemäß §3. c).
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Pflicht zur Zahlung des rückständigen Beitrages besteht fort.

§ 4_Organe des Verbandes

1. Der Verband hat folgende Organe:
 - a) Die Delegiertenversammlung
 - b) Der Vorstand
2. Alle Personen, die zu Ämtern innerhalb des Verbandes gewählt werden, sind, soweit von der Delegiertenversammlung nichts anderes bestimmt wird, ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes entstehen, werden auf Antrag durch den Verband erstattet.

§ 5_Wahl der Delegierten

1. Die Mitglieder gehören einem der derzeit 16 Verkaufs-Distrikte der Toyota Deutschland GmbH an.
 - Die Mitglieder der Verkaufs-Distrikte wählen die Delegierte(n) für ihren Distrikt.
 - Die Wahl der Delegierte(n) ist bis spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung gem. §6 durchzuführen.
 - Nur im Falle der Änderung der Organschaft auf bzw. weg vom Delegiertensystem kann die Wahl auch bis 3 Monate nach der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung stattfinden.

2. Jedes Mitglied hat:
 - a) pro Standort gem. §3 Ziff. 1 a) zwei Stimmen. Fallen unter den Standortvollvertrag gem. §3 Ziff. 1 b) mehrere Standorte, erhöht sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.
 - b) pro 1S-Betrieb gem. §3 Ziff. 1 d) eine eigene Stimme sowie eine zweite Stimme, die dem Mitglied übertragen wird, bei dem der 1S-Betrieb angeschlossen ist (in der Regel ein Standortvollvertrag/ 3S-Betrieb).
 - c) pro Toyota-Touch-Betrieb gem. §3 Ziff. 1 c) zwei Stimmen.
 - d) pro Vertragswerkstatt gem. §3 Ziff. 1 e) eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt auch diese nicht zu einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen, entscheidet das Los.

3. Gehören einem Distrikt im Zeitpunkt der Wahldurchführung mehr als fünfzehn Mitglieder an, können von den Mitgliedern im Distrikt zwei Delegierte gewählt werden. Gehören einem Distrikt zu diesem Zeitpunkt mehr als dreißig Mitglieder an, können von den Mitgliedern im Distrikt bis zu drei Delegierte gewählt werden.

Für die Wahl gilt Ziffer 2.

Nur ordentliche Mitglieder können Delegierte sein. Der Delegierte muss Mitglied seines Distriktes sein. Wer sich um das Amt des Delegierten innerhalb seines Distrikts bewirbt, hat seine Nominierung spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Geschäftsführer des Verbandes schriftlich oder auf elektronischem Wege bekanntzugeben.

4. Der Geschäftsführer übernimmt die Durchführung der Wahl innerhalb der derzeit 16 Distrikte. Alle Abstimmungen können in Schrift- oder Textform oder anderen elektronisch gestützten Wahlverfahren erfolgen, die hinsichtlich ihrer Sicherheit einer Briefwahl entsprechen. Wird die Wahl elektronisch durchgeführt obliegt dem Geschäftsführer die Auswahl einer geeigneten Software, die hinsichtlich ihrer Sicherheit der Briefwahl entspricht.
5. Der Geschäftsführer überwacht und leitet die Abstimmung, wertet die Ergebnisse in Gegenwart von zwei Zeugen aus und teilt sie den Mitgliedern

des jeweiligen Distriktes mit, soweit dies nicht bei einem elektronischen Verfahren automatisiert erfolgt.

6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Nichtgewählten werden als Ersatz registriert und rücken gemäß ihrer Stimmzahl bei Ausscheiden eines Delegierten nach.
7. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet jedoch, wenn die Mitgliedschaft im Verband gemäß § 3 Nr. 3 endet.
8. Nach Ablauf der Amtszeit ist für die Neuwahl der Delegierten die im Zeitpunkt der Wahldurchführung dann aktuell gültige Anzahl der Distrikte der Toyota Deutschland GmbH maßgeblich. Per Satzungsänderung (§ 6) kann eine andere geografische Aufteilung sowie eine Modifikation oder Abschaffung des Delegiertensystems beschlossen werden.

§ 6_Delegiertenversammlung

1. Die gemäß § 5 gewählten Delegierten bilden die Delegiertenversammlung, die von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet wird. Sie ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt mindestens jährlich zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung zusammen. Die Einladung muss Tag, Zeit, Ort und Ablauf enthalten. Die Einladung wird durch den Präsidenten und/oder Vizepräsidenten mindestens drei Wochen vorher durch einfaches Schreiben an alle Delegierten zur Versendung gegeben. Die Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.

Die Delegierten- und/oder Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können die Versammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Delegierten oder Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.

Anträge zur Tagesordnung kann jeder Delegierte bis zehn Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Textform einbringen.

2. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
3. Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und
 - b) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
 - e) den Haushaltsplan,
 - f) die Einsetzung von Fachausschüssen,
 - g) Satzungsänderungen; ein Antrag auf Satzungsänderung wird hier nur dann in die Tagesordnung aufgenommen, wenn 10 Prozent der möglichen Stimmen einen ebensolchen Antrag gestellt haben,
 - h) die Auflösung des Verbandes,
 - i) die Abwahl des Vorstandsmitglieds,
 - j) über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds.
4. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der anwesenden Delegierten ist geheim abzustimmen. Für Satzungsänderungen gemäß § 6 Ziff. 3. g) sowie die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 6 Ziff. 3. i) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten erforderlich, ansonsten genügt die einfache Mehrheit.
5. Über alle Versammlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und dem Vorstand innerhalb von sechs Wochen zur Genehmigung vorzulegen. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Der Protokollführer gehört nicht dem Vorstand an und kann auch ein Nicht-Delegierter sein.
6. Gewählt ist gemäß § 6 Ziff 4. wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Nichtgewählten werden als Ersatz registriert und rücken gemäß ihrer Stimmzahl bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes für den entsprechenden Fachbereich nach.

Der Beisitzer für den Fachbereich Lexus wird ebenfalls im Rahmen der Delegiertenversammlung durch die Delegierten gewählt. § 6 - Delegiertenversammlung und § 7 - Vorstand, gelten entsprechend. Kandidaten für die Wahl zum Beisitzer des Fachbereiches Lexus können bis zehn Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle des Verbandes, schriftlich durch die Lexus-Foren Mitglieder eingebracht werden.

7. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit einberufen

werden, und zwar aufgrund eines Antrags von einem Viertel der Delegierten unter Angabe des Grundes an den Vorstand. Die Einladung übernimmt der Präsident oder der Vizepräsident. § 6 Ziff 1. gilt entsprechend.

8. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der Delegierten vertreten sind.
9. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Delegierten beschlussfähig.
10. Das Recht der Mitglieder auf Antrag von mindestens 10 Prozent aller Mitglieder eine Mitgliedervollversammlung einzuberufen bleibt davon unberührt. Für den Fall, dass eine Mitgliedervollversammlung stattfindet, gelten sämtliche für die Delegierten und für die Delegiertenvollversammlung geltenden förmlichen und inhaltlichen Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 7_Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und Beisitzern. Die Beisitzer sind Vorsitzende der Fachausschüsse.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes endet jedoch, wenn die Mitgliedschaft im Verband gemäß § 3 Nr. 3 endet. Vorstand können auch Mitglieder sein, die nicht Delegierte sind.

Der Präsident wird in einem Wahlgang gewählt. Der Vizepräsident wird in einem weiteren Wahlgang gewählt. Das Gleiche gilt für die Beisitzer, die jeweils einzeln für die Fachausschüsse gewählt werden.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Ausscheiden des Präsidenten, Vizepräsidenten oder Beisitzer während der Amtszeit, ist in jedem Falle eine Neuwahl erforderlich.

2. Der Präsident, der Vizepräsident und Geschäftsführer vertreten den

Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Je 2 vertreten gemeinsam.

3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
4. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Leitung des Verbandes, einschließlich der Verwaltung des Verbandsvermögens
 - b) Vertretung des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber TOYOTA Deutschland GmbH/TOYOTA Motor Europe, Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK), Behörden und der Öffentlichkeit
 - c) Einstellung des Geschäftsführers
 - d) Weisung an den Geschäftsführer und Überwachen seiner Tätigkeit
 - e) Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse. Diese müssen nicht Mitglied des Verbandes sein.
5. Der Präsident, der Vizepräsident und die Beisitzer leiten die Delegiertenversammlung und vertreten den Verband in der Öffentlichkeit. Ist der Präsident an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, tritt der Vizepräsident an seine Stelle.
6. Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit weitere Personen in den Vorstand kooptieren. Das kooptierte Vorstandsmitglied hat ausschließlich beratende Funktion. Ihm kann vom Vorstand die Befugnis eingeräumt werden, mit Dritten für den Verband Verhandlungen zu führen. Die kooptierte Person übt seine Tätigkeit bis zum Ende der Amtszeit des Vorstands aus, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8_Geschäftsführung des Verbandes

1. Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, führt er die laufenden Geschäfte. Er vertritt, gemeinsam mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten, den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Je 2 vertreten gemeinsam. Ebenfalls vertritt er den Verband und seine Mitglieder gegenüber der TOYOTA Deutschland GmbH/TOYOTA Motor Europe, Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK), Behörden und der Öffentlichkeit.
2. Hilfspersonal wird bei vorliegendem Bedarf vom Vorstand genehmigt.
3. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen und der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Auf Weisung des Vorstandes ist der Geschäftsführer berechtigt, Verhandlungen mit Dritten zu führen.
4. Der Geschäftsführer wird ermächtigt, die Bezugszahlen beim Importeur einzusehen.

§ 9_Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die außerordentlich einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 aller Stimmzahlen.
2. Mit der Beschlussfassung über die Auflösung ist zugleich über das Verbandsvermögen zu entscheiden.